

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "German Society of Anti-Aging Medicine". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „Healthy Longevity“

"German Society of Anti-Aging Medicine – Healthy Longevity e.V."

Im Untertitel kann der Name

"Deutsche Gesellschaft für Prävention und Anti-Aging Medizin – Healthy Longevity e.V." geführt werden.

Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und räumlicher Wirkungskreis des Vereins

Zweck des Vereins ist die gesundheitliche Aufklärung über medizinische Alterungsprozesse. Dazu gehört auch die Erforschung hormoneller und anderer Zusammenhänge von Alterungsprozessen, wissenschaftliche Beiträge zur Erforschung und Entwicklung von Präparaten, die Alterungsprozesse verzögern, sowie die Aufklärung über medizinische Verfahren und Arzneimittel zur Verzögerung der Alterungsprozesse und die Entwicklung von Kriterien und Standards für eine Qualitätssicherung in diesen Bereichen.

Der Verein ist selbstlos national und international tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Aufklärungsarbeit, z.B. durch Vorträge, Pressearbeit, Veranstaltungen, etc.
- Wissenschaftliche Untersuchungen von den mit den Vereinszielen zusammenhängenden Fragen.
- Wissens- bzw. Informationsaustausch über aktuelle Erkenntnisse.
- Durchführung von Seminaren und Workshops

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Kosten der Vereinsgründung trägt der Verein.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle Personen werden. Sie erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.

(4) Der Verein besteht aus ordentlichen, kooperativen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- **Ordentliches Mitglied** kann werden, wer als Arzt, Apotheker, wissenschaftlich Tätiger und/oder Forschender oder anderweitig auf dem Gebiet des Vereinszwecks tätig ist. Er muss sich aktiv für die Ziele der GSAAM e. V. engagieren. Er muss auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und für diese eintreten.

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Tätigkeitsnachweis und –Profil unerlässliche Voraussetzung. Der Tätigkeitsnachweis muss in vom Vorstand festzulegenden Zeitabständen, höchstens jedoch alle 2 Jahre erbracht werden.

- **Kooperatives Mitglied** kann werden, wer nicht praktisch oder wissenschaftlich auf dem Gebiet des Vereinszwecks tätig ist, jedoch die Ziele der GSAAM fördern und die Leistungen der GSAAM e. V. in Anspruch nehmen will.

Die Bestimmungen für die ordentlichen Mitglieder gelten analog.

- **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft finanziell unterstützt oder vereinsdienliche Sachspenden zur Verfügung stellt oder in laufender Beratung für den Verein tätig ist.

- Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben, können auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
- bei juristischen Personen mit deren Liquidation.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied durch einfachen Brief an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Mitteilung der Tatsachen, derentwegen der Ausschluss betrieben wird und Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss befunden werden soll, zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich an die dem Verein bekannte Adresse bekannt zu machen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die ihren angeforderten Tätigkeitsnachweis/-profil bis mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erbracht haben und ihren Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Das aktive Stimmrecht besitzt ein ordentliches Mitglied nur dann, wenn es bereits vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Mitglied in der GSAAM e. V. war. Ehrenmitglieder sind zu allen Punkten der Tagesordnung stimmberechtigt, sofern sie nicht die Wahl oder Entlastung des Vorstands zum Inhalt haben.

(2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers
- b) Wahl des Ehrenrats
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Rechenschaftsberichts des Finanzreferenten und der Kassenprüfer sowie gegebenenfalls des Ersatzkassenprüfers,
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie erlässt hierzu eine Beitragsordnung.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder es versäumt, den Tätigkeitsnachweis zu erbringen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat,
- d) die Fachausschüsse,
- e) das Schiedsgericht.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen*, nämlich dem Vorsitzenden (Präsident) und seinen sechs Stellvertretern.

Die Vorstandsmitglieder regeln die Verteilung der Aufgabengebiete unter sich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis ist für jede Verbindlichkeit von mehr als EUR 2.500,- die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

Änderungen im Wortlaut der Satzung, soweit diese zur erstmaligen Eintragung in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden, sofern nicht der Sinngehalt der Satzung wesentlich verändert wird.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Richtlinie, die die Bezahlung von Sitzungsgeldern und von Aufwandsentschädigungen regelt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung durch Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Führung der laufenden Geschäfte;
7. Errichtung des Beirats und Berufung und Abberufung von dessen Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen.

Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet gewählt; Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bei der ersten Erweiterung des Vorstands von 3 auf 5 Mitglieder wählt der Vorstand die zusätzlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Vorstands.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich und telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden. Hierbei besteht Beschlussfähigkeit, wenn 3 Vorstandsmitglieder abgestimmt haben.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter **Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung** einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied am dritten Werktag nach seiner Versendung zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend und auch nicht der Geschäftsführer, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Beiratsmitglieder, die nicht zugleich Vereinsmitglieder sind, haben das Recht, an der Versammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich und fristgerecht erfolgte.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sollte der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 – 13 entsprechend.

§ 15 Der Beirat

Der Beirat besteht aus einer vom Vorstand zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Errichtung durch den Vorstand an, gewählt. Er bleibt bis zum Ablauf seines Amtes oder einem Vorstandsbeschluss über seine Ablösung im Amt. Jedes Mitglied des Beirats wird einzeln vom Vorstand bestellt. Die Mitglieder des Beirats sollen durch Beruf, Erfahrung, Tätigkeitsfeld sowie wissenschaftliche oder wirtschaftliche Profilierung besonders geeignet sein, die Vereinsziele zu fördern.

Der Beirat berät den Vorstand. Er wird vom Vorstand einberufen. Alle Vorstandsmitglieder haben Zutritt zu der Beiratssitzung. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden des Vorstands, wenn dieser verhindert ist, von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand kann auch ein Mitglied des Beirats oder den Geschäftsführer mit der Sitzungsleitung beauftragen. Im Zweifelsfalle entscheiden die anwesenden Beiratsmitglieder über die Sitzungsleitung. Anwesende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Richtlinie, die die Bezahlung von Sitzungsgeldern und von Aufwandsentschädigungen regelt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Anti-Aging Medizin.

§ 17 Fachausschüsse

Durch den Beschluss des Vorstands können Ausschüsse für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete für dessen Amtszeit gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse sind dem Vorstand zur Endbehandlung zuzuleiten. In gleicher Weise können auch Mitglieder des Vereins mit der Erledigung von Sonderaufgaben betraut werden.

§ 18 Schiedsvereinbarung

Über alle Streitigkeiten, insbesondere vermögensrechtliche Streitigkeiten aus der Satzung, auch über deren Wirksamkeit, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht mit dem Sitz am Sitz der Gesellschaft nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Schiedsvereinbarung, soweit nicht zwingend ein gerichtliches oder anderes rechtsförmliches Verfahren vorgeschrieben ist. Die Schiedsvereinbarung ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Auf sie wird Bezug genommen, jedoch klargestellt, dass auch im Fall der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung die vorstehenden Vereinbarungen gelten sollen und umgekehrt die Schiedsvereinbarung wirksam sein soll, auch wenn die vorstehenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.02.1999 errichtet, am 30.03.1999, 10.11. 2000, 17.11.2001, 03.05. 2002, 09.05.2003, 03.05.2013 *10.06.2016*** 25.05.2019**** 07.07.2023**** 19.06.2025**** 11.06.2026****geändert.

Am 11. Juni 2026 mit Wahl des neuen Vorstands geändert

*Wahl und Bestätigung neuer Vorstand (Präsident, 6 Stellvertreter und ein/e Geschäftsführer*in) für 3 Jahre

***Änderung Vorstand / Präsident MV 11.06.2026: ausgeschieden: Prof. Dr. med. Bernd Kleine-Gunk (Präsident) und Prof. Johannes Huber (Vorstand)

Neugewählt: Dr. med. Yael Adler (Präsidentin) / Dr. med. Jan-Dirk Fauteck / Dr. med. Helena Orfanos-Boeckel
Gewählter und bestätigter Vorstand 11.06.2026:

Präsidentin: Dr. med. Yael Adler

Vorstandsmitglieder: Prof. Pasquale Calabrese / Dr. Jan-Dirk Fauteck / Dr. Claudia Hennig / Prof. Uwe Nixdorff / Dr. Helena Orfanos-Boeckel / Prof. Josefa Schreiner-Hechteljen / Geschäftsführerin Ute Ursula Rother

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.02.1999 errichtet, am 30.03.1999, 10.11. 2000, 17.11.2001, 03.05. 2002, 09.05.2003, 03.05.2013 *10.06.2016*** 25.05.2019**** 07.07.2023**** 19.06.2025**** geändert.

§ 1 Zusatz im Gesellschaftsnamen „Healthy Longevity“

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.02.1999 errichtet, am 30.03.1999, 10.11. 2000, 17.11.2001, 03.05. 2002, 09.05.2003, 03.05.2013 *10.06.2016*** 25.05.2019**** 07.07.2023**** geändert.

Am 07. Juli 2023 mit Wahl des neuen Vorstands geändert

*Wahl und Bestätigung neuer Vorstand (Präsident, 6 Stellvertreter und ein/e Geschäftsführer*in) für 3 Jahre

***Änderung Vorstand MV 07.07.2023: ausgeschieden: Dr. med. Eva-Maria Meigel / Prof. Dr. med. Alexander Rondeck

Neugewählt: Dr. med. Yael Adler / Prof. Dr. med. Pasquale Calabrese

Gewählter und bestätigter Vorstand 07.07.2023:

Präsident: Prof. Bernd Kleine-Gunk

Vorstandsmitglieder: Dr. Yael Adler, Prof. Pasquale Calabrese Dr. Claudia Hennig, Prof. Johannes Huber, Prof. Uwe Nixdorff, Prof. Josefa Schreiner-Hechteljen, Geschäftsführerin Ute Ursula Rother

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.02.1999 errichtet, am 30.03.1999, 10.11. 2000, 17.11.2001, 03.05. 2002, 09.05.2003, 03.05.2013 *10.06.2016*** 25.05.2019****geändert.

Am 25. Mai 2019 mit Wahl des neuen Vorstands geändert

*Vorstand erweitert auf 7 Personen

*Wahl und Bestätigung neuer Vorstand (Präsident und 6 Stellvertreter) für 3 Jahre

***Änderung Vorstand MV 10.6.2016: ausgeschieden Prof. Johannes Böck / neugewählt Prof. Josefa Schreiner-Hechteljen

****Änderung Vorstand MV 25.05.2019: ausgeschieden Prof. Alfred O. Mück, Dr. Kira Kubenz / neugewählt Prof. Alexander Rondeck, Dr. Claudia Hennig

Gewählter Vorstand 25.5.2019: Präsident: Prof. Bernd Kleine-Gunk / Vorstandsmitglieder: Dr. Claudia Hennig, Prof. Johannes Huber, Dr. Eva-Maria Meigel, Prof. Uwe Nixdorff, Prof. Alexander Rondeck, Prof. Josefa Schreiner-Hechteljen

Änderungen(vom 17.10.2014)**

§ 2 (Seite 1)

Eingefügt: Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Eingefügt: Durchführung von Seminaren und Workshops

Geänderter Absatz: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 (Seite 7)

Geänderter Absatz:

Im Falle der Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Anti-Aging Medizin.

Ersatzlos gestrichen:

Der insoweit von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, festzulegende Verwendungszweck darf erst erfüllt werden, wenn das zuständige Finanzamt dieser Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zustimmt.